

Lex Hadriana de agris rudibus und lex Manciana

Reinhold Scholl und Charlotte Schubert (Leipzig)

Die kaiserliche Agrargesetzgebung in der Provinz Africa proconsularis wird maßgeblich bestimmt durch zwei Gesetze: die *Lex Hadriana de agris rudibus* und die *lex Manciana*. Für das Verhältnis beider Gesetze zueinander sowie auch für die Frage einer eventuell anzunehmenden überregionalen Gültigkeit ergeben sich aus dem Vergleich der inschriftlich erhaltenen Texte und der ägyptischen Papyri neue Gesichtspunkte.

Die erste Erwähnung der *lex Manciana* findet sich in einer trajanischen Inschrift aus Henchir Mettich (CIL VIII 25902, 116 n.Chr.). Sie steht im Zusammenhang einer ganzen Inschriftengruppe, die auf den kaiserlichen Domänen veröffentlicht wurde.¹ Diese Inschriften thematisieren verschiedene Aspekte der *lex Manciana* und auch einer anschließenden Gesetzgebung Hadrians, auf die in den auf den trajanischen Text folgenden 100 Jahren mehrfach Bezug genommen wird.

In der Inschrift CIL VIII 25902 aus Henchir Mettich wird den *coloni* aufgrund einer *lex Manciana* erlaubt, die *subseciva* einer kaiserlichen Domäne, der *Villa Magna Variana sive Mappalia Siga*, zu bewirtschaften, und es wird ihnen dafür auch *usus proprius* zugesichert. Zeitlich in unmittelbare Nähe zur Inschrift aus Henchir Mettich gehört ein bei Ain el-Djemala gefundener Text. Diese Inschrift (CIL VIII 25943), bestehend aus 4 Kolumnen, ist aus der Regierungszeit Hadrians und bezieht sich in ihrem ersten Teil auf die *lex Manciana*, auf deren Grundlage gefordert wird, [...*eos agros*], *qui sunt in paludibus et in silvestribus*, mit Olivenbäumen und Wein bepflanzen zu dürfen, wie es bereits in der benachbarten Domäne, dem *saltus Neronianus*, möglich sei.² Es folgt darauf ein *sermo procu-*

¹ CIL VIII 25943 (Fundort bei Ain el-Djemala), CIL VIII 26416 (Fundort bei Ain Ouassel), CIL VIII 10570 (Fundort bei Suk el-Khmis), CIL VIII 14428 (Fundort bei Ksar Mezuar), CIL VIII 14451 (Fundort bei Ain-Zaga).

² Z. 5-8. Ausführliche Beschreibung des Steins bei M. Toutain, L'inscription d'Henchir Mettich, MAIBL 11, 1897 (1001); D. Flach, Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika, Chiron 8 (1978), 441-492, hier 443; vgl. dens., Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika, in ANRW II 10.2, 1982, 427-473, hier 456, und dens., Die Verwaltung und Verpachtung kaiserlicher Ländereien in Nordafrika, JRA 2 (1989), 264. M. Rostovtzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Leipzig/Berlin 1910 (APF, Beiheft 1), 324f.

ratorum, in dem der Wortlaut einer hadrianischen Verfügung zitiert wird, nach der *omnes partes agrorum, quae tam oleis au[t] / vineis quam frumentis aptae sunt*, ... zu bebauen seien (col. II Z. 4-5). In der Inschrift von Ain el-Djemala geht nun aber Kaiser Hadrian deutlich über die auf der Basis der *lex Manciana* für den *fundus Villae Magnae Varianae* gegebene Bestimmung zur Erschließung der *subseciva* hinaus: Im weiteren Text wird außerdem eine Erlaubnis erteilt, nicht von den Konduktoren bewirtschaftete Teile der an diese verpachteten Centurien in Besitz zu nehmen (col. II Z.9: *etiam eas partes occupandi*).³

Der Unterschied zu dem Text aus Henchir Mettich ist recht deutlich: Es werden zusätzlich zu den *agri rudes*, d.h. den *subseciva*, auch centurierte und bereits verpachtete Gebiete für die Inbesitznahme nach dem *usus proprius* freigegeben. Gemeinsam ist den Texten die Höhe der jeweils zu zahlenden Abgabe, nämlich eines Drittels der Erträge. Dagegen schien nicht exakt festgelegt, wieviele Tage an Dienstbarkeiten von den nach diesen Regeln kultivierenden Bauern verlangt werden konnten.

In der Frage, ob die hier zitierte *lex Hadriana* mit der *lex Manciana* in der Weise identisch sein könnte, daß sie diese ersetzt oder erweitert hat, ist man sich bisher uneinig gewesen. Zum Teil hat man über die Unterscheidung zwischen *lex Manciana* und *lex Hadriana de agris rudibus* hinaus auch zwei unterschiedliche Gesetze Hadrians angenommen (CIL VIII 10570 im Unterschied zu CIL VIII 25943 / 26416).⁴ So sah Kolendo in der *lex Manciana* nur eine Regelung der Beziehungen zwischen Grundeigentümern und Kolonen, die *lex Hadriana* hingegen hätte die nicht bewirtschafteten bzw. seit 10 Jahren nicht mehr kultivierten Äcker betroffen, eine zweite *lex Hadriana* hingegen habe die Anzahl der *operae* geregelt.⁵

Die *lex Manciana* und die entsprechenden *cultores Mancianae* finden sich nur in Nordafrika, so daß hier eine gewisse Übereinstimmung darin besteht, daß es sich um eine spezifische nordafrikanische Regelung handelt.⁶ Die *lex Hadriana de agris rudibus* ist zwar inschriftlich nur aus Nordafrika bekannt, doch berechtigt dies noch nicht zu dem Schluß, daß sie nur in dieser Provinz gegolten habe.⁷

³ Vgl. dazu jetzt J. Peyras, La potestas occupandi dans l'Afrique romaine, DHA 25/1 (1999), 129-157, hier 142, der darauf hinweist, daß die *potestas occupandi* deutlich von dem *ius possidendi ac fructu hereditate suo relinquendi* der *lex Manciana* zu unterscheiden sei.

⁴ T. Hauken, Petition and Response. An Epigraphic Study of petitions to Roman emperors 181-249, Bergen 1998 (Monographs from the Norwegian Institute at Athens, vol.2), 21.

⁵ Kolendo, REA 65 (1963), 93ff.; ders., Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire, Paris 1976, 48ff.; dagegen Flach 1982, 450ff. Ebenso D. Kehoe, Lease Regulations for Roman Imperial Estates in North Africa, I: ZPE 56 (1984), 193-219; II: ZPE 59 (1985), 151-172 und ders., The Economics of Agriculture on Roman Imperial Estates in North Africa, Göttingen 1988.

⁶ Vgl. dazu auch Peyras (wie Anm. 3) 136.

⁷ So jedoch Flach 1982, 455. Anders Peyras (wie Anm. 3), der dafür ein Beispiel aus dem Westen des Reiches heranzieht (so die Inschrift aus Vipasca II [C. Domergue, La mine antique d'Ajustrel (Portugal) et les tables de bronze de Vipasca, Paris, Bordeaux 1983].

Für die Frage, ob das hadrianische Gesetz auch außerhalb der Africa Proconsularis gegolten hat,⁸ ergeben sich aus der Heranziehung ägyptischer Papyri neue Aspekte, die z.B. dann auch erklären, wieso im Text des hadrianischen Gesetzes aus Ain el-Djemala (col. II Z. 5f.) und Ain Ouassel (col. II, ergänzter Anfang) auch die für den Getreideanbau verwendbaren Flächen neben den für Oliven- und Weinanbau genannt werden, obwohl im weiteren Kontext der beiden Inschriften, wenn es um die Details der Abgaben geht, der Getreideanbau keine Rolle mehr spielt.

Aus Mittelägypten kennen wir einige papyrologische Zeugnisse⁹, die belegen, daß es zwei Arten von Pachtverträgen gab, die eine reduzierte Pacht aufgrund eines Erlasses des Kaisers Hadrian ermöglichen. Diese kaiserliche Verfügung wird in einigen Texten (P.Lips. II 136, P.Giss. 4, P.Giss. 5, P.Giss. 6) als εὐεργεσία bezeichnet. In P.Brem. 36 findet sich die Formulierung κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ εὐεργετικωτάτου κυρίου τῆς οἰκουμένης. In P.Giss. 7 wird von τοῦ κυρίου ἐντολῶν gesprochen. In den Pachtangeboten P.Giss. 4 und P.Lips. II 136 wird gleichlautend gesagt, daß zusammen mit anderen Wohltaten (ὁμόσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις) der Kaiser Hadrian angeordnet habe (στήσαντος), Königsland (βασιλικὴ γῆ), Staatsland (δημοσίᾳ γῆ) und Domänenland (οὐσιακὴ γῆ) jeweils nach Wert (κατ' ἀξίαν) und nicht nach Maßgabe des alten Erlasses (παλαιῶ προστάγματος) zu bewirtschaften (γεωργεῖν).

Als Grund für ihr Pachtangebot geben die Pächter an, daß der Boden die bisherige Pacht nicht mehr erbringt und sie durch die Pachtabgabe belastet sind. Deshalb reichen sie ein Pachtangebot zu 1 1/24 Artaben pro Arure als Pachtzins ein. Das entspricht dem Betrag, der für γῆ ἰδιόκτητος erhoben wird. Bisher haben die Pächter – wie aus den Quellen hervorgeht – zwischen 2 und über 5 Artaben pro Arure bezahlt. Außerdem wird in den neuen Pachtangeboten kein Pachtzeitraum vereinbart. Alles dies erinnert in gewisser Weise an eine Art Erbpacht, Emphyteuse. Man könnte also sagen, daß der Erlaß des Kaisers Hadrian allen Pächtern von öffentlichem Land, das - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr in der Lage war, die normale Pacht aufzubringen, die Möglichkeit offerierte, dieses Land zu einem reduzierten und festen Pachtzins in Höhe von 1 1/24 Artaben pro Arure unbefristet zu pachten. Da von allen Pachtwilligen einheitlich 1 1/24 Artaben als Pachtzins geboten wird, scheint dies auf den ersten Blick im Widerspruch zu der Formulierung κατ' ἀξίαν zu stehen. Doch muß man wohl davon ausgehen, daß es sich bei allen Parzellen um ein und dieselbe „Land-“ und „Gütekategorie“ gehandelt hat.

In P.Giss. 7 findet sich neben diesem Pachtangebot noch die Bitte um völlige Streichung der Pacht für Land, das mit ἀνόπαρκτα umschrieben wird.

Letzteres bezeichnet nach Rostovtzeff „eher nur auf Papier vorhandene Rechnungsfehler der Beamten“¹⁰, während Wilcken¹¹ darin das vom Nil weggespülte

⁸ Flach 1982, 455 mit der Übersicht der divergierenden Meinungen.

⁹ Vgl. die Einleitung zu P.Lips. II 136.

¹⁰ Rostovtzeff, APF 5 (1913), 299.

Land und Preisigke¹² das vom Sand bedeckte und somit verschwundene Land sah. Kornemann schloß sich in seinem Kommentar zu P.Giss. 7 Wilcken an. Entscheidend aber ist: Das Land wird keine Ernte bringen. Infolge dieses Erlasses sollte das Land dann gestrichen werden bzw. als *ὑπόλογος* (nicht ertragsfähig) erklärt werden. Für beide Maßnahmen (Reduktion und Streichung) beruft sich der Pächter in P.Giss. 7 darauf, daß der Kaiser Hadrian *ἐκούφισεν τῶν ἐνχωρίων τὰ βάρη καθολικῶς διὰ προγράμματος*. Dies wäre also der zweite Paragraph oder Abschnitt innerhalb des hadrianischen Gesetzes (*Euergeσία*), so Kornemann in seinem Kommentar S. 25, das eventuell nicht nur landes-, sondern gar reichsweit Geltung hatte, wie man aus der Formulierung *καθολικῶς* vielleicht entnehmen kann¹³. Sicherlich ist damit auf keinen Fall nur der Apollonopolites gemeint, auch wenn die erhaltenen Zeugnisse zufällig von dort stammen. Denn es handelt sich eindeutig um eine kaiserliche Vorschrift. Es erscheint außerdem doch etwas ungewöhnlich, daß eine kaiserliche Verfügung gleich zu Beginn der Herrschaft Hadrians sich ausschließlich auf eine mittelägyptische Provinz beschränken sollte.

Aus den ägyptischen Papyri jedenfalls lassen sich also aus einem hadrianischen Gesetz, das u.a. Pacht von staatlichem Land zum Inhalt hatte, zwei Regelungen belegen: Pachtreduktion bei nicht mehr voll ertragsfähigem Land in Höhe von *γῆ ιδιόκτητος* und vollkommener Pachterlaß bei „verschwundenem Land“. Als Motiv für diese doch massiven Eingriffe führen Westermann¹⁴, Rostovtzeff¹⁵ und Wilcken¹⁶ die wirtschaftliche Notlage im Judenkrieg an. Dagegen sprach sich R. Ducan-Jones aus¹⁷. Wenn dem so wäre, müßte man sich fragen, ob nicht auch Zeugnisse außerhalb Ägyptens zu finden sind, in denen der Judenkrieg am Ende der Regierungszeit des Kaisers Trajan zu Zerstörungen und somit zu Störungen des Wirtschaftslebens geführt hat. Besonders betroffen war von diesem Aufstand auch die Kyrenaika.

In der *Historia Augusta*, vit. Hadr. 5,2 heißt es: „Denn zu den abtrünnig gewordenen Völkern, die Trajan unterworfen hatte, setzten ihm die Mauren hart zu, die Sarmaten fingen Krieg an, die Brittannier konnten nicht unter der römischen Gewalt gehalten werden, Ägypten wurde durch Aufstände hart bedrängt, schließlich brachten Libyen und Palästina rebellische Geister hervor“. Dazu paßt dann auch die Reduzierung des Kranzgoldes, „und zwar unter geflissentlich genauer Darlegung (*ambitiose ac diligenter*) der Schwierigkeiten, in denen sich die Staatskasse befand“ (vit. Hadr. 6,5). Weiter vermerkt der Schreiber der H.A. (vit. Hadr. 7,6):

¹¹ Wilcken, APF 5 (1913), 255 und 299 Anm. 2.

¹² Preisigke, brieflich bei Kornemann, P.Giss. I, S. 25.

¹³ R. Katzoff, *Law as Katholikos*, in: *Studies in Roman Law in memory of A. Arthur Schiller*, hrsg. von R.S. Bagnall u. W.V. Harris, Leiden 1986, S.124, vertritt die Auffassung, daß „this grant ... was issued in an edict, adressed, and therefore applicable to all.“

¹⁴ W.L. Westerman, JEA 11 (1925), 165f.

¹⁵ M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich*, Leipzig 1953, Bd. 2, S. 80.

¹⁶ U. Wilcken, *Die Bremer Papyri*, Berlin 1936, S. 84.

¹⁷ R. Ducan-Jones, *Money and government in the Roman Empire*, Cambridge 1994, S. 56.

Neben Streichung von Privatschulden in Rom und Italien „erließ er auch in den Provinzen erhebliche Rückstände und auf dem Forum des vergöttlichten Trajan wurden die Schuldscheine verbrannt, um für alle das Sicherheitsgefühl zu stärken“. Dazu kam noch eine Streichung der Steuerschuld in Höhe von 900 Millionen Sesterzen, wie inschriftlich bezeugt ist (ILS 309), die die größte bis zu diesem Zeitpunkt gewesen sein soll. Auch in Spanien findet sich zur *lex Hadriana de rudibus* eine ähnliche Regelung, *ein rescriptum sacrum de re olearia*¹⁸. Die nächste Frage, die sich stellt, ist die, ob nicht dieser Einzelfall – obwohl der jüdische Aufstand weite Teile der Länder im Süden und im Osten des Reiches sowie Zypern betroffen hat – der Anlaß gewesen sein könnte, durch Steuererleichterungen auf staatlichem Grund und Boden die Wirtschaft wieder neu zu beleben und damit langfristig die Einnahmen zu sichern und das Staatsäckel zu füllen, das durch die gewagten Unternehmungen Trajans arg in Mitleidenschaft gezogen worden war, und weshalb vermutlich auch Hadrian die expansive Politik seines Vorgängers nicht fortgesetzt, sondern gar bereits eroberte Gebiete wieder abgetreten hat.

In diesen größeren Rahmen würde ein „Steuer-“ bzw. „Pachtnachlaß“ politisch gut passen. Außerdem lag auch über der Adoption Hadrians ein Schatten, der mit „Wohltaten“ der genannten Art gut zu überdecken war. Allerdings gibt es für die letztgenannte Überlegung keine Quellen, auf die man sich berufen könnte. Gegen eine generelle Pachtzinsreduzierung auf staatlichen Ländereien spricht möglicherweise die Tatsache, daß sich in Ägypten Zeugnisse bisher nur im Gau Apollonopolites Heptakomias gefunden haben, und zwar im Archiv des Apollonios¹⁹. Dies ist entweder Zufall oder – u.E. die eher zutreffende Möglichkeit – ein Hinweis darauf, daß nur die von Zerstörung und „Brache“ betroffenen Regionen von diesem „Gnadenerlaß“ profitieren sollten, da die anderen Gebiete die bisher geforderten Steuer- und Pachtsummen aufbringen konnten. In diesen Kontext würde ein Euergesie-Erlaß zu Beginn der Herrschaft Hadrians gut passen, der unter dem Titel *de agris rudibus* propagiert wurde und der den Behörden vor Ort die Prüfung sowie die Fallanwendung übertragen hat. Das würde dann auch erklären helfen, warum auf den afrikanischen Inschriften neben dem hadriani-schen Gesetz noch weitere Schreiben und Verfügungen von Verwaltungsbeamten aufgeführt werden.

D. Bonneau²⁰ sieht die in den Papyri erwähnten Bestimmungen Hadrians als eine Maßnahme an, die der Kaiser in der Tradition der Euergesie-Erlasse angeordnet habe. Denn auch einige Ptolemäer – vielleicht sogar in der Nachfolge der Pharaonen – und auch römische Kaiser hätten solche Wohltaten-Erlasse verfügt.

¹⁸ So die Interpretation von R. Duncan-Jones, *Structure and Scale in the Roman Empire*, Cambridge 1990, S. 66 zu diesen fünf inschriftlich erhaltenen Wörtern (AE 1958,9).

¹⁹ Literatur dazu in P.Lips. II, S. 122-123.

²⁰ D. Bonneau. *Le fisc et le Nil. Incidences des irrégularités de la crue du Nil sur la fiscalité foncière dans l'Égypte grecque et romaine*, Paris 1971, 176f. Die konventionelle Terminologie verschleierte das wahre Motiv: „Il se peut qu'il soit tout simplement un acte de bienvenue, à l'occasion de l'accès au trône“ (177).

Er erwähnt keinen Zusammenhang mit konkreten Anlässen wie z.B. einem Judenaufrastand. Auch geht aus den Forschungen von Bonneau hervor, daß die Nilflut zum fraglichen Zeitpunkt weder ganz noch schlecht ausgefallen ist²¹. Bonneau konstatiert im übrigen, daß Hadrian mit seinen Verfügungen des κατ' ἀξίαν zu dem Edikt des Tiberius Julius Alexander aus dem Jahr 68 n.Chr. zurückkehrt.

In eine ähnliche Richtung argumentiert auch R. Duncan-Jones, der diese Steuerpolitik ebenfalls im Zusammenhang mit Maßnahmen in Afrika und Spanien sieht, da diese Verfügungen und speziell die in Ägypten eine „clear awareness of financial strain in Egypt“ zeigten, die auch ein Zeugnis für die „self-defeatingly high“ der Steuer seien. Außerdem würde in diesem Jahr der vierzehnjährige Steuerzyklus von Ägypten mit dem fünfzehnjährigen Zyklus zusammenfallen, was eine größere und umfassende Steuerreform ermögliche²².

Durch den Vergleich mit den ägyptischen Papyrus-Texten lassen sich nun die *lex Manciana* und die in Nordafrika erwähnte *lex Hadriana de agris rudibus* besser voneinander abgrenzen, und es läßt sich auch ein Einblick in den Zusammenhang zwischen Bodenordnung und Politik des römischen Kaisers Hadrians gewinnen. Für die *lex Manciana* kann festgehalten werden, daß sie als eine Institutionalisierung typisch nordafrikanischer Pachtbedingungen zu betrachten ist, die gegen die Abgabe eines Drittels der Erträge die Bewirtschaftung von Land ermöglichte.²³ Die *lex Hadriana de agris rudibus* bezieht sich ganz allgemein und ohne die Spezifika der nordafrikanischen Regelung auf die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der in Staatspacht befindlichen Ländereien, wobei die örtlichen Gepflogenheiten berücksichtigt und die entsprechende Ausgestaltung durch die Behörden vor Ort vorgenommen wurden.

²¹ Bonneau, a.a.O. Tabelle S. 240f.

²² R. Duncan-Jones, a.a.O. S. 13 u. 65f.

²³ So bereits von Kehoe 1985, 171 etc. festgehalten; darauf bezieht sich auch Hauken 24 mit Anm. 38 als dem derzeitigen Stand der Forschung.